

MI	III
0.4	1.0
-	g

SATTEL- BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 25 - 45° TRAUENSTELLUNG

MI	III
0.4	1.0
-	b

SATTEL- BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 25 - 45° TRAUPE- BZW. GIEBELSTELLUNG NACH BESTAND

MI	II
0.4	0.8
-	b

SATTEL- BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 25-45° FIRSTRICHTUNG SIEHE BESTAND

- ALLGEMEINES
- RECHTLICHE BAUGRUNDLAGEN  
DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977 BG BL 1, S 1763 ZUGRÜNDE.
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 BBAUG

**B1** GESCHLOSSENE BALMWEISE, DER ÜBERBAUBARE BEREICH IST DURCH EINE VORDERE BAULINIE UND ZWEI RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZEN IN VERSCHIEDENEN ABSTÄNDEN ZUR VORDEREN BAULINIE GEKENNZEICHNET.  
DABEI GILT FOLGENDES:  
ZWISCHEN DER BAULINIE UND DER ERSTEN BAUGRENZE IST DIE ZWEI- UND DREI GESCHÖSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG. ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN EINS UND ZWEI IST NUR EINE EINGESCHÖSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG.  
( Z.B. GARAGEN, ABSTELLRÄUME, GEWERBLICHE NUTZFLÄCHEN ETC.)

**B2** BESONDERE BALMWEISE, DIE EINZELGEBÄUDE SIND JEWEILS AN DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUBAUEN, DER ÜBERBAUBARE BEREICH IST DURCH EINE VORDERE BAULINIE UND ZWEI RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZEN GEKENNZEICHNET.  
DABEI GILT FOLGENDES:  
ZWISCHEN DER BAULINIE UND DER ERSTEN BAUGRENZE SIND EINZELGEBÄUDE IN ZWEI- UND DREI GESCHÖSSIGER BEBAUUNG MIT EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG. ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN EINS UND ZWEI IST NUR EINE EINGESCHÖSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG. EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG AN DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ( Z.B. GARAGEN, ABSTELLRÄUME, GEWERBLICHE NUTZFLÄCHEN ETC.)

**B3** BESONDERE BALMWEISE, DIE EINZELGEBÄUDE SIND JEWEILS AN DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUBAUEN, DER ÜBERBAUBARE BEREICH IST DURCH EINE VORDERE BAULINIE UND ZWEI RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZEN GEKENNZEICHNET.  
DABEI GILT FOLGENDES:  
ZWISCHEN DER BAULINIE UND DER ERSTEN BAUGRENZE SIND EINZELGEBÄUDE IN ZWEI GESCHÖSSIGER BEBAUUNG MIT EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG. ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN EINS UND ZWEI IST NUR EINE EINGESCHÖSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG. EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG AN DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ( Z.B. GARAGEN, ABSTELLRÄUME, GEWERBLICHE NUTZFLÄCHEN ETC.)

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DIE MIT DEM BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WERDEN.  
AUFGRUND § 5 HGO I.d.F. v. 1.7.1960 ( G.V.BL. S 103 ) SOWIE § 118 HGO v. 31.8.1976 ( G.V.BL- 1, S 339 )
- DACHFORM: SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE
- SOCKELHÖHEN:  
0,0 - 1,0 M ÜBER STRASSENNEIVAU

- ÄUSSERE GESTALTUNG § 118/1 HGO  
FÜR GENEIGTE DACHEINDECKUNGEN SIND ZIEGEL, BETONDACHSTEINE, UND GETÖPTE ASBESTZEMENTPLATTEN ZULÄSSIG.  
IN DEN BAUQUARTIEREN MIT GESCHLOSSENER BEBAUUNG, SIND DIE ERDGESCHÖSSIGEN FÜR EINE GEWERBLICHE NUTZUNG VORZUSEHEN. SOCKELHÖHEN 0,0 - 1,0 M ÜBER STRASSENNEIVAU.

- EINFRIEDIGUNGEN § 118/3 HGO  
IN DEN BAUQUARTIEREN MIT GESCHLOSSENER BEBAUUNG, SIND SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN BIS 2,0 M IM BEREICH DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. ( ZÄUNE UND MAUERN ) IM NUR ÜBERBAUBAREN RÜCKWÄRTIGEN BEREICH SIND NUR OFFENE EINFRIEDIGUNGEN BIS MAX. 1,50 M GESTATTET.  
MASSIVSOCKEL BIS 0,50 M ÜBER GELÄNDE MIT DRAHT ODER HOLZZAUN. GESAMTHÖHE 1,50 M ÜBER GELÄNDE.  
EINFRIEDIGUNGEN IN DEN BAUQUARTIEREN MIT BESONDERER BEBAUUNG SIND ENTLANG DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE BIS 1,50 M HÖHE ÜBER STRASSENNEIVAU ZULÄSSIG.  
SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN: NIE VOR

- GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN NACH § 118/5 HGO  
ALLE GRUNDSTÜCKSFREI FLÄCHEN SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN.  
STRÄUCHER, ZIERGEBÜLDE UND BÄUME, SOLLTEN DIE GRÜNFLÄCHEN GLIEDERN UND BELEBEN.

- AUSNAHMEN  
AUSNAHMEN VON DER ZWINGENDE SEITLICHEN GRENZBEBAUUNG IN DEN EINGESCHÖSSIGEN RÜCKWÄRTIGEN BEREICHEN DES BAUQUARTIERES B 1, KÖNNEN ZULASSEN WERDEN, DIE ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN, REGELT DIE JEWEILS GÜLTIGE BAUORDNUNG.

SATZUNGSBESCHLUSS: DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN WURDEN IN DER SITZUNG DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 17. DEC. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

16. Jan. 1981  
BÜRGERMEISTER

Genehmigt mit den Auflagen der Vig. vom 17. Feb. 1981  
An. V19-61 d. 01/01  
Darmstadt, den 17. Feb. 1981  
Der Regierungspräsident  
Ausdrager

LEGENDE

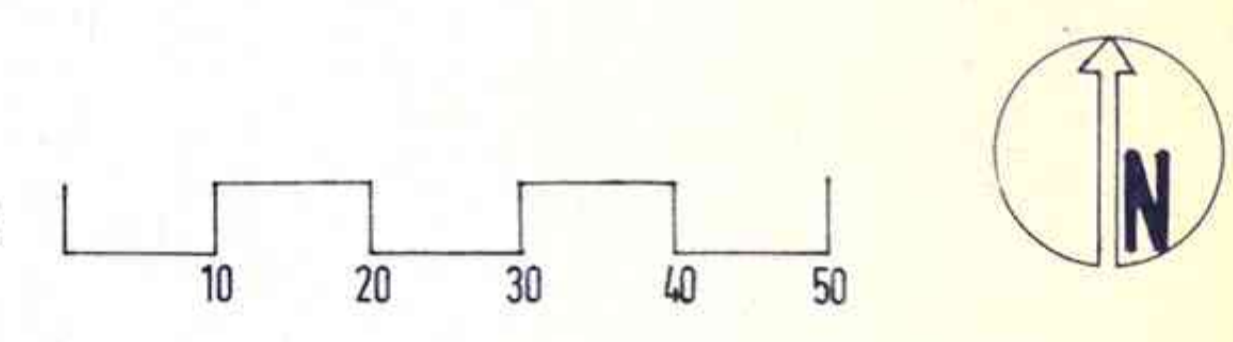
- MI Mischgebiet
- FIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
- ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABWASSER
- ZUMASSER
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME
- SPIELPLATZ
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- BESONDERE BALMWEISE
- GESCHLOSSENE BALMWEISE
- BALMWERK UNTER DENKMALSCHUTZ
- OFFENE BALMWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
- VORH. SPORTGEL. FÜR SCHULSPORT
- RÜCKWÄRTIGE BAUZONEN EINGESCHÖSSIG

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
BALMMASSENZAHL	BAUMWEISE
DACHFORM	NUTZUNGSSCHABLONE

ALLE HÖHENANGABEN BEZIEHEN SICH AUF STRASSENNEIVAU SÄMTLICHE HÖHENNOTEN OK UND SS SIND DEM ENTWÄSSERUNGSPLAN ENTNOMMEN

GEMEINDE EINHAUSEN  
BEBAUUNGSPLAN NR10 B  
ORTSMITTE  
M.1:500

"UNTERE MATHILDENSTRASSE"



AUFSTELLUNGSVERMERK DER VORSTAND DER GEMEINDE EINHAUSEN

16. Jan. 1981  
BÜRGERMEISTER  
PLANUNGSGRUPPE ARCHITECTEN AWH  
DIPLOM-INGENIEUR ROLF HOECHSTETTER  
BRAUNHARDTBERG 11 6100 DARMSTADT  
TEL. 06151/ 64588 82722  
INGENIEUR KONRAD GÄRTNER  
WALDSTR. 41 6141 EINHAUSEN  
TEL. 06251/ 52263

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 15. Sept. 1980 BIS 15. Sept. 1980

16. Jan. 1981  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 17. DEC. 1980 VON DER GEMEINDEVERTEILERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN

16. Jan. 1981  
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEL. § 12 BBAUG UND § 5 (4) HGO I.V.M. § 59 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE EINHAUSEN VOM 17. FEB. 1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGT, GENEHMIGUNG, SOWIE ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTS-ÜBLICH AM ( BEI BEKANNTMACHUNG ) BEKANNTMACHUNG VOM 17. FEB. 1981 BIS RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZIEHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM ÜBEREINSTIMMEN.

HEPPENHEIM, DEN 17. NOV. 1978  
DER LANDRAT  
DES KREISES BERGSTRASSE  
KATASTERAMT  
Im Auftrag